

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00769/2023 des Mitgliedes der Stadtvertretung Martin Steinitz (ASK)
Betreff: Kostenbeiträge bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

Oberbürgermeister Herr Dr. Badenschier wird beauftragt, der Stadtvertretung im Rahmen der kommenden Sitzung (Mai) der Stadtvertretung über die Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt Schwerin im Zusammenhang zur Selbstbeschaffung und Kostenbeiträgen / Zahlungen von Eltern bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den städtischen Schulen und weitere vorgesehene Schritte in der Angelegenheit zu berichten. Und dabei zu informieren:

1. Wie sich die aktuelle Beschlusslage der Stadtvertretung zur Erhebung von Elternzahlung für Arbeitshefte, Lernmaterialien und Bücher sowie Kopiergeld an den städtischen Schulen darstellt, auf dessen Basis Eltern schulpflichtiger Kinder in der Vergangenheit zu Zahlungen / Selbstbeschaffungen veranlasst worden sind. Welche Ermäßigung es aktuell für Geschwister für Eltern seitens der Landeshauptstadt Schwerin gibt und wie bei Kindern verfahren wurde, deren Eltern aus sozialen Gründen finanziell nur eingeschränkt oder nicht in der Lage waren Elternzahlungen zu leisten, welche Mechanismen haben hier gegriffen?

2. Wie, wann und mit welchem Inhalt wurden die Eltern deren Kinder die städtischen Schulen besucht haben von der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin zu den bestehenden Verpflichtungen der Eltern und den rechtlichen Rahmenbedingungen informiert, in denen Elternzahlungen für die Beschaffung von Arbeitsheften, Lernmaterialien, Büchern und von Kopiergeld pro Schuljahr zu leisten waren? Wie wurde in diesem Zusammenhang dem Compliancegedanken und einem eltern- und bürgerfreundlichen Verwaltungshandeln seitens der Stadtverwaltung in der Vergangenheit konkret Rechnung getragen?

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Ablehnung

Das dem Antrag beigelegte Schreiben des Stadelternrates Schule vom 31.01.2023 hat die Verwaltung inhaltlich wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrter Herr Rintsch,

in Ihrem Schreiben vom 31. Januar 2023 fordern Sie mich auf, dafür Sorge zu tragen, dass:

1. die Schulkonferenzen an den Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin durch den Schulträger über die Rechtslage der Kostenbeiträge informiert werden,
2. zukünftig Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schüler verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, durch den Schulträger bereitgestellt werden,
3. Eltern nur maximal bis zur Höhe des Grenzbetrages an den Kosten der Unterrichts- und Lernmittel beteiligt werden und
4. das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Schwerin den gesetzlichen Vorgaben folgt.

Hierzu möchte ich Ihnen im Block wie folgt antworten.

Die Landeshauptstadt stellt entsprechend § 54 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) den Schülerinnen und Schülern von Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich leihweise u. a. Bücher und andere Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei häuslicher Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, zur Verfügung. Die dafür benötigten finanziellen Mittel sind Bestandteil des jeweiligen Haushaltsjahres. Darüber hinaus beteiligt die Landeshauptstadt Schwerin die Elternhäuser entsprechend § 54 Abs. 2 SchulG M-V an den Kosten, wie z.B. an den Kosten der Arbeitshefte.

Die durch die Landeshauptstadt Schwerin seit Jahren durch Selbsterwerb angewandte Form der Beteiligung der Elternhäuser ist gelebte Verwaltungspraxis, die den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten minimiert.

I In Vorbereitung der diesjährigen Schulbuchbeschaffung werden wir den Schulbuchzettel anpassen. Wir werden in Abstimmung mit den Schulen die durch die Elternhäuser zu beschaffenden Arbeitshefte auf den sich in der sog. Grenzbetragsverordnung M-V festgelegten Betrag von 60,00 DM, mithin auf 30,68 € beschränken.

Dieses werden wir mit den jeweiligen für die Schulbuchbestellung verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen an den Schulen kommunizieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier“

Das vorbeschriebene Verfahren ist seit Jahrzehnten gelebte Verwaltungspraxis. Eine Umstellung der Verwaltungspraxis dahingehend, auch bspw. Arbeitshefte über die Schulen zu beschaffen und Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben, wäre ein immenser Verwaltungsaufwand und dürfte für die Elternschaft nicht durchgehend eingängig sein. Zudem wird eingeschätzt, dass mit zunehmender Digitalisierung die Lehr- und Lernmittel künftig digital vorgehalten werden, also sich die derzeitige Problemlage auflöst.

Martina Trauth